

---

G em eindeordnung

derStadtZug

---

vom

# Inhaltsverzeichnis: Gem. Einordnung der Stadt Zug

I. ALLGEMEINES .....	3
§ 1: BESTAND .....	3
§ 2: AUTONOMIE UND ZUSAMMENARBEIT .....	3
§ 3: PETITIONSRRECHT .....	3
§ 4: INFORMATIONSRRECHT .....	3
§ 5: POLITISCHE PARTEIEN .....	3
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	4
§ 6: ALLGEMEINES .....	4
§ 7: VOLKSWAHLN .....	4
§ 8: OBLIGATORISCHE VOLKSABSTIMMUNGEN .....	4
§ 9: FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNGEN .....	4
§ 10: REFERENDUMSBOGEN .....	5
§ 11: UNTERSCHRIFT .....	5
§ 12: ZUSTANDEKOMMEN .....	5
§ 13: VOLKSINITIATIVE .....	5
§ 14: BEHANDLUNG VON VOLKSINITIATIVEBEGEHREN .....	6
§ 15: EINZELINITIATIVEBEGEHREN .....	6
§ 16: ANORDNUNG UND DURCHFÜHRUNG DER URNENGÄNGE .....	6
III. DER GROSSE GEMEINDERAT .....	7
§ 17: ORGANISATION .....	7
§ 18: AUSSTAND .....	7
§ 19: ZUSTÄNDIGKEITEN .....	7
§ 20: NEUE AUSGABEN IM VORANSCHLAG .....	7
§ 21: STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	8
§ 22: NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	8
§ 23: UNTERSUCHUNGSKOMMISSION .....	8
§ 24: BEZUG VON STADTRAT UND DRITEN .....	8
§ 25: FRAKTIONEN .....	8
§ 26: EINBERUFUNG .....	9
§ 27: VERHANDLUNGS- UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	9
§ 28: ABSTIMMUNGEN UND WAHLN .....	9
IV. DER STADTRAT .....	9
§ 29: STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG .....	9
§ 30: KOLLEGIALSYSTEM .....	9
§ 31: AUSSTAND .....	9
§ 32: EXEKUTIVTÄTIGKEIT .....	10
§ 33: RECHTSSETZUNG .....	10
§ 34: FINANZEN UND VORANSCHLAG .....	10
§ 35: WEITERE BEFUGNISSE .....	10
§ 36: LEITUNG DER VERWALTUNG .....	10
§ 37: ABTEILUNGEN .....	11
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	11
§ 38: INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS .....	11

## Gemeindeordnung der Stadt Zug

vom

Der grosse Gemeinderat der Stadt Zug, gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes vom  
4. September 1980,

beschliesst:

### I. Allgemeines

#### § 1: Bestand

<sup>1</sup> Die Stadt Zug ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Zug und sein Hauptort.

<sup>2</sup> Sie umfasst die Bevölkerung des ihr verfassungsmässig garantierten Gebietes.

#### § 2: Autonomie und Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Stadt Zug besorgt ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

<sup>2</sup> Sie arbeitet bei allen Aufgaben, die sinnvollerweise gemeinsam zu erfüllen sind, mit anderen Gemeinden, dem Kanton und dem Bund zusammen.

#### § 3: Petitionsrecht

Jede Person kann an Behörden Gesuche und Eingaben richten. Diese sind spätestens innerhalb eines Jahres zu beantworten.

#### § 4: Informationsrecht

Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können am öffentlichen Akten einsehen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

#### § 5: Politische Parteien

<sup>1</sup> Die politischen Parteien wirken bei der Meinungsbildung mit.

<sup>2</sup> Die Stadt Zug kann ihre Tätigkeit unterstützen.

## II. Die Stimmberechtigten

### § 6: Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Stadt Zug.
- <sup>2</sup> Sie üben ihre Rechte an der Urne aus.

### § 7: Volkswahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Grossen Gemeinderat;
- b) den Stadtrat und den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- c) den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;
- d) die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten oder Präsidentin.

### § 8: Obligatorische Volksabstimmungen

Der Volksabstimmung unterliegen in jedem Fall:

- a) Änderungen der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 000 000.- Franken oder über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 000.- Franken, ausgenommen Grundstücksgeschäfte;
- c) Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um eine kleine Grenzberichtigung handelt;
- d) Volksinitiativbegehren, sofern der Grosse Gemeinderat ihnen keine Folge geben will oder ihnen Gegenvorschläge gegenüberstellt;
- e) Einzelinitiativbegehren, sofern der Grosse Gemeinderat die Urnenabstimmung anordnet;
- f) Konsultativabstimmungen, sofern der Grosse Gemeinderat die Urnenabstimmung anordnet.

### § 9: Fakultative Volksabstimmungen

Auf Begehren von mindestens 500 Stimmberechtigten oder wenn dies mindestens 14 Mitglieder des Grossen Gemeinderates nach der Schlussabstimmung verlangen, werden der Urnenabstimmung unterbreitet:

- a) Reglemente;
- b) Nutzungspläne, soweit das Gesetz nicht andere Behörden als abschliessend zuständig erklärt;
- c) Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern;
- d) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 000 000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300 000 Franken;
- e) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder die Beteiligung an solchen;
- f) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gründung von oder die Beteiligung an privaten Unternehmen oder Organisationen;

- g) die vom Grossen Gemeinderat genehmigten Verträge über den Kauf und Tausch von Grundstücken sowie den Erwerb von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 7 000 000 Franken;
- h) die vom Grossen Gemeinderat genehmigten Verträge über den Verkauf von Grundstücken sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 3 000 000 Franken;
- i) weitere durch Gesetz oder Reglement bezeichnete Beschlüsse des Grossen Gemeinderates.

#### § 10: Referendumsbogen

Der Referendumsbogen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Überschrift „Stadt Zug“;
- b) die Bezeichnung des Erlasses oder Beschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird, mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

#### § 11: Unterschrift

<sup>1</sup> Die oder der Stimmberechtigte muss ihren oder seinen Namen handschriftlich und leserlich auf dem Referendumsbogen schreiben und zusätzlich die eigenhändige Unterschrift beifügen.

<sup>2</sup> Alle weiteren Angaben sind zu machen, die zur Feststellung der Identität nötig sind, wie Vorname, Jahrgang und Adresse.

<sup>3</sup> Die oder der Stimmberechtigte darf ein Referendumsbogen nur einmal unterzeichnen.

#### § 12: Zustandekommen

Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt der Stadtrat fest, ob das Referendum gültig zustande gekommen ist, und veröffentlicht die entsprechende Verfügung unter Angabe der Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften.

#### § 13: Volksinitiative

<sup>1</sup> 800 Stimmberechtigte können ein Volksinitiativbegehren im Sinne von § 113 des Gemeindeggesetzes einreichen.

<sup>2</sup> Die Frist zur Einreichung beider Stadtkanzleibeträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativbogens mitzuteilen.

<sup>3</sup> Der Initiativbogen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Überschrift „Stadt Zug“;
- b) den Wortlaut der Initiative;
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d) das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung;

- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB);
- f) Name und Adresse von mindestens drei Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).
- <sup>4</sup> Im Übrigen findet für die Unterzeichnung des Initiativbogens § 11 sinngemäss Anwendung.

#### § 14: Behandlung von Volksinitiativbegehren

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat prüft vorweg, ob ein Volksinitiativbegehren die Formvorschriften erfüllt und dem übergeordneten Recht nicht widerspricht. Genügt es einem dieser Erfordernisse nicht, wird es als ungültig erklärt.

<sup>2</sup> Die Volksabstimmung über ein gültiges Volksinitiativbegehren, das der Grosse Gemeinderat ablehnt oder dem Regierungsvorschläge gegenüberstellt, ist innert sechs Monaten seit Einreichung, spätestens aber mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung durchzuführen.

#### § 15: Einzelinitiativbegehren

Jede und jeder Stimmberechtigte kann dem Grossen Gemeinderat schriftlich ein Initiativbegehren im Sinne von § 115 des Gemeindegesetzes einreichen.

#### § 16: Anordnung und Durchführung der Umengänge

<sup>1</sup> Die Volksabstimmungen werden vom Stadtrat angeordnet und sind acht Wochen vorher im Amtsblatt auszuschreiben.

<sup>2</sup> Volksabstimmungen über Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind in der Regel innert sechs Monaten seit der Beschlussfassung, spätestens jedoch zusammen mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung oder Wahl durchzuführen.

<sup>3</sup> Der Abstimmungsvorlage an die Stimmberechtigten wird eine kurze, sachliche Erläuterung beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt.

### III. Der Grosse Gemeinderat

#### § 17: Organisation

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat besteht aus vierzig Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Wähler folgt nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.

<sup>3</sup> Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Zug, die dem Stadtrat oder einem seiner Mitglieder direkt unterstellt sind, dürfen nicht Mitglieder des Grossen Gemeinderates sein.

#### § 18: Ausstand

<sup>1</sup> Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

<sup>2</sup> Über die Ausstandspflicht entscheidet der Grosse Gemeinderat.

#### § 19: Zuständigkeiten

Der Grosse Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a) Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen;
- b) Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung und Verwaltungsbericht;
- c) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 200 000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50 000 Franken, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes;
- d) Beschlussfassung über Nachtragskredite von mehr als Fr. 50 000.- im Einzelfall;
- e) Genehmigung von Verträgen über den Kauf und Tausch von Grundstücken sowie den Erwerb von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 5 000 000 Franken, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes;
- f) Genehmigung von Verträgen über den Verkauf von Grundstücken sowie die Einräumung von dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 1 000 000 Franken, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes;
- g) Aufsicht über die Tätigkeit des Stadtrates und Oberaufsicht über die Stadtverwaltung;
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat und Festsetzung der Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder im Grossen Gemeinderat, in dessen Kommissionen und in dessen Fraktionen;
- i) weitere durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement eingeräumte Befugnisse.

#### § 20: Neue Ausgaben im Voranschlag

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann mit dem Voranschlag neue einmalige Ausgaben bis zu 300 000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 100 000 Franken bewilligen.

<sup>2</sup> Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag gesondert zu begründen.

#### § 21: Ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderaternennt jeweils zu Beginn und für die ganze Amtsdauer zur Vorberatung eine aus sieben Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission und eine aus elf Mitgliedern bestehende Bau- und Planungskommission.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Verwaltungsbericht und alle Geschäfte mit finanziellen Folgen und unterbreitet sie dem Rat in einem Bericht und Antrag.

<sup>3</sup> Die Bau- und Planungskommission prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet sie dem Rat in einem Bericht und Antrag.

<sup>4</sup> Der Grosse Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung weitere ständige Kommissionen bestimmen.

#### § 22: Nichtständige Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat kann für jedes in seine Zuständigkeit fallende Geschäft eine Kommission ernennen, die das Geschäft vorberät und dazu Antrag stellt.

#### § 23: Untersuchungskommission

<sup>1</sup> Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der besonderen Abklärung durch den Grossen Gemeinderat, kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch den Grossen Gemeinderat, der den Auftrag der Untersuchungskommission festlegt.

#### § 24: Beizug von Stadtrat und Dritten

<sup>1</sup> Die Kommissionen laden in der Regel das Mitglied des Stadtrates, in dessen Bereich der Beratungsgegenstand fällt, zu ihren Verhandlungen ein.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der Kommissionen nimmt der Vertreter oder die Vertreterin des Stadtrates mitberatender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>3</sup> Die Kommissionen dürfen Aussenstehende und mit Einverständnis des Stadtrates auch Mitarbeitende der Stadtverwaltung beiziehen.

#### § 25: Fraktionen

<sup>1</sup> Die im Grossen Gemeinderat vertretenen Gruppierungen, die mindestens 3 Mitglieder zählen, können eine Fraktion bilden.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

#### § 26: Einberufung

Der Grosse Gemeinderat versammelt sich an dem vom Büro festgelegten Sitzungstag. Im Übrigen beruft die Präsidentin oder der Präsident den Rat ein, wenn der Stadtrat oder mindestens sieben Ratsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

#### § 27: Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Grosse Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### § 28: Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup> Die Abstimmungen und die Kommissswahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

<sup>2</sup> Alle übrigen Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen.

### IV. Der Stadtrat

#### § 29: Stellung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Stadt.

<sup>2</sup> Er besteht aus fünf Mitgliedern und der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber im beratenden Sinne.

#### § 30: Kollegialsystem

<sup>1</sup> Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>2</sup> Er teilt zu Beginn jeder Amtsdauer den einzelnen Mitgliedern die Abteilungen zu und regelt die Stellvertretungen.

<sup>3</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei, die dem Stadtrat als allgemeine Stabsstelle dient.

#### § 31: Ausstand

<sup>1</sup> Das Mitglied des Stadtrates, gegen dessen Abteilung sich eine Beschwerde richtet, tritt für den Entscheid des Stadtrates in den Ausstand.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Ausstandspflicht der Mitglieder des Stadtrates nach § 10 des Gemeindegesetzes.

### § 32: Exekutivtätigkeit

<sup>1</sup> Der Stadtrat bezeichnet unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderates die hauptsächlichsten Ziele und Mittel des gemeindlichen Handelns. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Dem Stadtrat obliegen weiter:

- a) die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- b) die Vertretung der Stadtnach innen und nach aussen,
- c) die Pflege der Beziehungen mit den Behörden anderer Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- d) die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten der Stadt Zug,
- e) die Vorbereitung aller dem Grossen Gemeinderat zu unterbreitenden Geschäfte und die Antragstellung an den Grossen Gemeinderat und die Stimmberechtigten,
- f) die Vorahme von Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

### § 33: Rechtssetzung

Der Stadtrat kann rechtssetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung erlassen. Der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung der Verordnung müssen im Gesetz oder Reglement festgelegt sein.

### § 34: Finanzen und Voranschlag

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst im Rahmen des Voranschlags überall gebundenen Ausgaben sowie, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Volkes und des Grossen Gemeinderates, über neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, über Nachtagskredite sowie über den Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken sowie den Erwerb und die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten.

<sup>2</sup> Er kann einzelne Finanzkompetenzen, soweit abschliessend zuständig ist, an Abteilungen delegieren.

### § 35: Weitere Befugnisse

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst über die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen.

<sup>2</sup> Er entscheidet über kleine Grenzänderungen.

<sup>3</sup> Er beschliesst über die ihm durch Gesetz und Reglement zugewiesenen sowie überall jene Geschäfte, die nicht andern Organen der Gemeinde übertragen sind.

### § 36: Leitung der Verwaltung

<sup>1</sup> Der Stadtrat leitet die Stadtverwaltung. Er beaufsichtigt die anderen Trägerinnen und Träger von gemeindlichen Aufgaben.

<sup>2</sup> Er sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung und bestimmt die zweckmässige Organisation.

<sup>3</sup> Er entscheidet in Rahmen seiner Zuständigkeit über Verwaltungsbeschwerden.

§ 37: Abteilungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat gliedert die Verwaltung in einzelne Abteilungen.

<sup>2</sup> Die Abteilungen werden durch Mitglieder des Stadtrates geleitet.

V. Schlussbestimmungen

§ 38: Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt auf ... in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird die Gemeindeordnung vom 1. April 1962 aufgehoben.

NAMENS DES  
GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG  
Die Präsidentin:                      Der Stadtschreiber:

Ruth Jorio

Albert Rüttimann